



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 2. Juni 1964

Teil II Nr. 4))

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 64	Preisverordnung Nr. 3000/1. — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform —	345
25. 5. 64	Preisverordnung Nr. 3032/1. — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bereich der Preisverordnung Nr. 3000/1) -	349
25. 5. 64	Anordnung Nr. 10 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 —	350
25. 5. 64	Anordnung Nr. 11 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 -	354

Preisverordnung Nr. 3000/1. — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform —

Vom 25. Mai 1964

I.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Preisordnungen

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Juli 1964 in Kraft.

§ 2

Die Preisverordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029 des Gesetzblattes) findet vom 1. Juli 1964 an auf weitere Güterarten Anwendung. Für dieselben Güterarten werden ferner vom 1. Juli 1964 an die Entgelte gemäß den Tarifklassen 11 bzw. 12 der Preisverordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifs (DBGT) - (Sonderdruck Nr. P 3031 des Gesetzblattes) wirksam. Die betreffenden Güterarten werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen bekanntgegeben. Die neuen Frachten werden gegenüber allen Frachtzählern mit Ausnahme der Bevölkerung wirksam.

§ 3

(1) Die Preise der neuen Preisordnungen werden grundsätzlich für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam. Soweit die Preise der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferanten bzw.

gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, ergibt sich dies aus den §§ 2, 5 und 6.

(2) Lieferanten, für die die Preise der neuen Preisordnungen nicht wirksam werden, wenden auch nach dem 30. Juni 1964 die an diesem Tag verbindlichen Preise an.

(3) Abnehmer, denen gegenüber die Preise der neuen Preisordnungen nicht wirksam werden, entrichten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisordnungen

§ 4

(1) Die in der Preisverordnung Nr. 3035 vom 30. April 1964 — Stickstoff-, Phosphorsäure-, Mehrnährstoff-Düngemittel und Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke — (Sonderdruck Nr. P 3035 des Gesetzblattes) festgesetzten Großhandelsabgabepreise entsprechen dem Stand vom 30. Juni 1964. Die in den Preislisten zur Preisverordnung Nr. 3035 aufgeführten Großhandels-Verrechnungspreise finden gegenüber den Abnehmern keine Anwendung. Auf ihrer Grundlage wird der Ausgleich zwischen den Industrieabgabepreisen, die der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemieimporte — berechnet werden, und den Großhandelsabgabepreisen, die den Abnehmern weiterhin nach dem Stand vom 30. Juni 1964 berechnet werden, vorgenommen.

(2) Die in der Preisverordnung Nr. 3035 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise entsprechen dem Stand vom 30. Juni 1964.

§ 5

(1) Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 1 durch die DHZ Chemie an die Versorgungsdepots für Pharmazie I und Medizintechnik sind zu Großhandelsabgabepreisen